

**Betriebssatzung  
für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes Flughafen Hahn  
vom 10. Juni 2002**

Die Verbandsversammlung hat auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) in Verbindung mit § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs**

(1) Das Wasserwerk und die Abwasserbeseitigungseinrichtung des Zweckverbandes Flughafen Hahn sind zu einem Eigenbetrieb verbunden und werden nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und dieser Satzung geführt.

- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist es, die Versorgung im Gebiet des Einrichtungsträgers mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke und das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

**§ 2  
Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt keine eigene Bezeichnung gemäß § 1 Abs. 2 EigAnVO (§ 9 Abs. 2 EigAnVO).

**§ 3  
Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 30.000,00 €

Davon werden zugeordnet:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. dem Wasserwerk                        | 15.000,00 € |
| 2. den Abwasserbeseitigungseinrichtungen | 15.000,00 € |

**§ 4  
Werkausschuss**

Ein eigener Werkausschuss gemäß § 3 EigAnVO wird nicht gebildet (§ 9 Abs. 2 EigAnVO).

## **§ 5 Verbandsvorsteher**

Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs.

## **§ 6 Werkleitung**

Eine eigene Werkleitung gemäß § 4 EigAnVO wird nicht gebildet (§ 9 Abs. 2 EigAnVO).

## **§ 7 Übertragung der Betriebsführung**

- (1) Die Betriebsführung wird auf die Verbandsgemeindewerke Kirchberg, Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde Kirchberg, (Betriebsführerin) übertragen. Näheres regelt ein gesonderter Betriebsführungsvertrag.
- (2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung der Betriebsführerin im Rahmen des Betriebsführungsvertrages obliegt, gehören insbesondere
  1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
  2. der Einsatz des Personals,
  3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
  4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
  5. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
  6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
  7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 20.000,00 € nicht übersteigt,
  8. die Stundung von Forderungen bis zu 5.000,00 € und
  9. die Niederschlagung von Forderungen bis zu 50.000 € und
  10. der Erlass von Forderungen bis zu 100,00 €.

## **§ 8 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung**

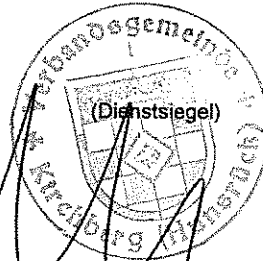
- (1) Der von der Betriebsführerin aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Verbandsvorsteher der Verbandsversammlung zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Betriebsführerin erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4 GemO) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Verbandsvorsteher der Verbandsversammlung zur Erörterung vorzulegen. Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Zweckverbandskasse verbunden ist.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Kirchberg (Hunsrück), den 10. Juni 2002

Zweckverband Flughafen Hahn



Koppke  
Verbandsvorsteher

